



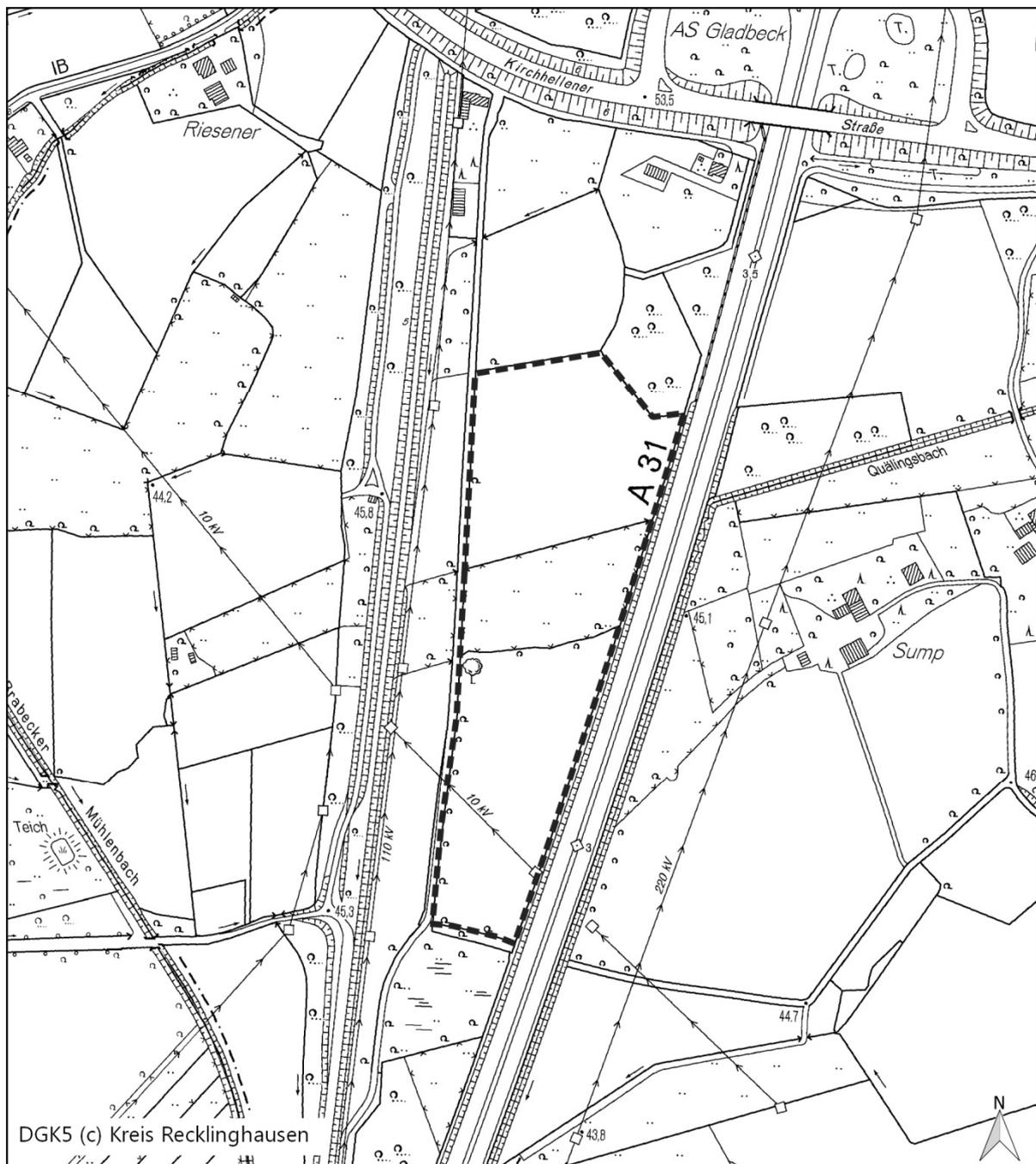
AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 14/20

Dienstag, 31. März 2020

**19. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich: Kirchhellener Straße / A 31
Photovoltaik-Freiflächenanlage
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**



Die Stadt Gladbeck sieht sich in einer dem öffentlichen Interesse verbundenen, klimapolitischen Verantwortung, die erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu gehört auch, Flächen mit entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu versehen. Der Geltungsbereich für die Planung eignet sich hierfür, durch den vorgegeben Rahmen der übergeordneten Planungen, im Besonderen.

Dementsprechend hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden Beschluss gefasst, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen:

- die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31, in der Fassung vom 25.03.2020 und
- die Begründung mit Entwurf des Umweltberichts in der Fassung vom 25.03.2020 können

vom 08.04.2020 bis einschließlich zum 24.04.2020

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Alten Rathaus, in Zimmer 113 (1. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 22.03.2020 folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2045 oder alternativ

(02043) 99 2501

stadtplanung@stadt-gladbeck.de

Angesichts der Tatsachen, dass mit Karfreitag und Ostermontag zwei gesetzliche Feiertage im Zeitraum der öffentlichen Auslegung liegen, und dass eine Einsichtnahme nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen kann, wird der Zeitraum gegenüber der am 21.11.2019 beschlossenen Vorgabe von zwei Wochen um drei Tage verlängert.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zu dem Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 30.03.2020

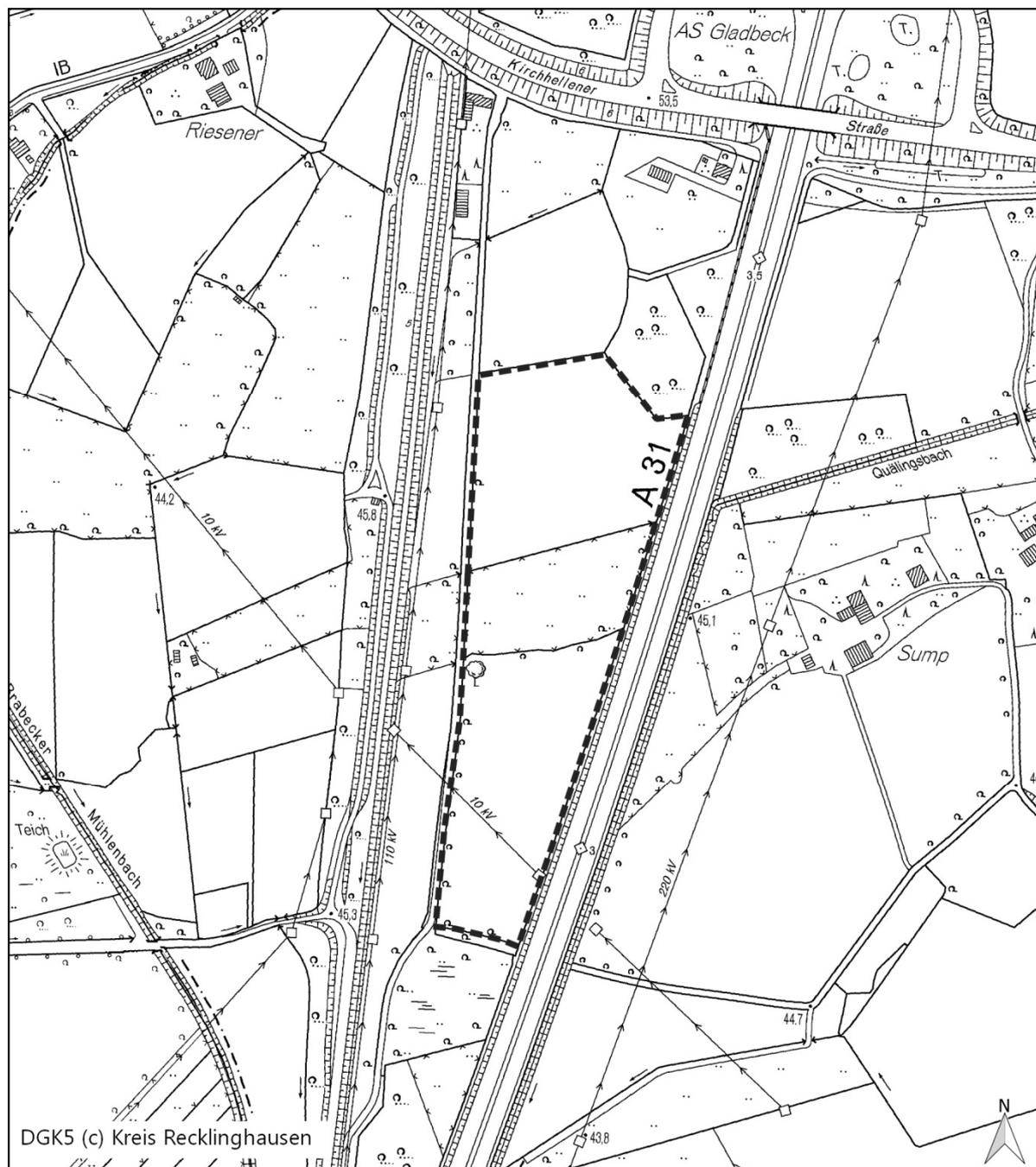
Der Bürgermeister

I.V.

Dr. Kreuzer

- Stadtbaurat -

Bebauungsplan Nr. 179
Gebiet: Kirchhellener Straße / A 31
Photovoltaik-Freiflächenanlage
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Die Stadt Gladbeck sieht sich in einer dem öffentlichen Interesse verbundenen, klimapolitischen Verantwortung, die erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu gehört auch, Flächen mit entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu versehen. Der Geltungsbereich für die Planung eignet sich hierfür, durch den vorgegeben Rahmen der übergeordneten Planungen, im Besonderen.

Dementsprechend hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden Beschluss gefasst, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen:

- der Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31, in der Fassung vom 25.03.2020 und
- die Begründung mit Entwurf des Umweltberichts in der Fassung vom 25.03.2020 können

vom 08.04.2020 bis einschließlich zum 24.04.2020

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Alten Rathaus, in Zimmer 113 (1. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 22.03.2020 folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt
Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2045 oder alternativ

(02043) 99 2501

stadtplanung@stadt-gladbeck.de

Angesichts der Tatsachen, dass mit Karfreitag und Ostermontag zwei gesetzliche Feiertage im Zeitraum der öffentlichen Auslegung liegen, und dass eine Einsichtnahme nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen kann, wird der Zeitraum gegenüber der am 21.11.2019 beschlossenen Vorgabe von zwei Wochen um drei Tage verlängert.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zu dem Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 30.03.2020

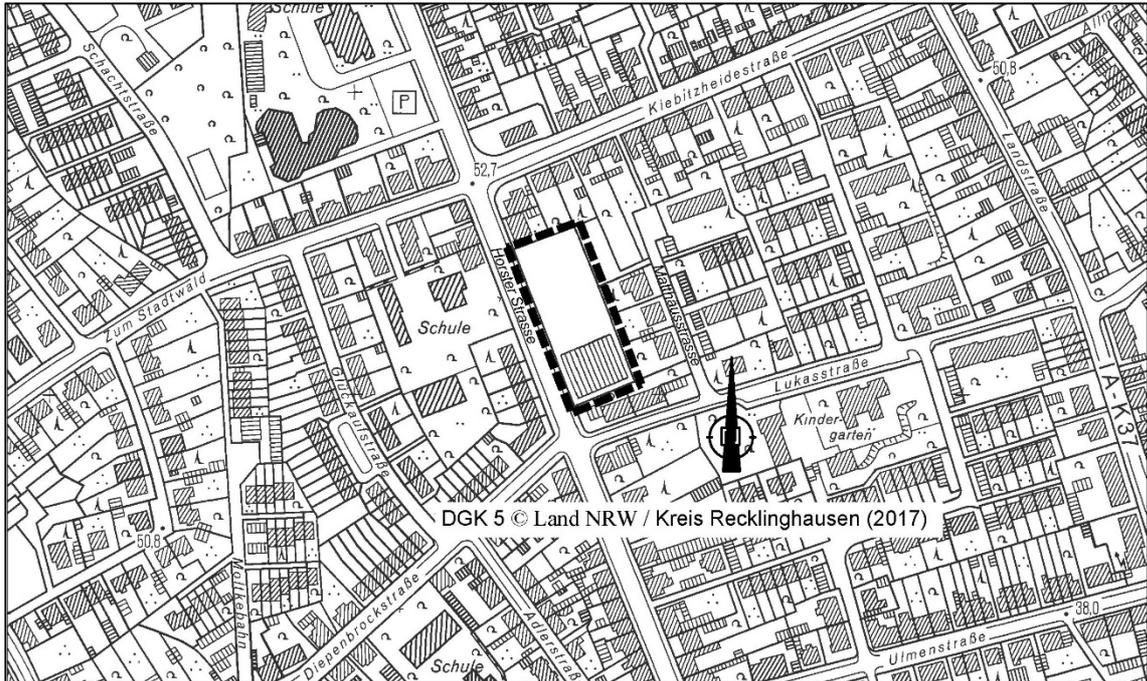
Der Bürgermeister

I.V.

Dr. Kreuzer

- Stadtbaurat -

15. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich: Horster Straße; zwischen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Diese erfolgte zwischen dem vom 20.11.2018 bis einschließlich zum 19.12.2018.

Es stellte sich nach der erfolgten Auslegung heraus, dass die Information zu den zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen nicht den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprach. Die öffentliche Auslegung ist demnach zu wiederholen.

Die Abgrenzung ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen des Plangebietes als Standort für großflächigen Einzelhandel geschaffen werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich: Horster Straße; zwischen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße, in der Fassung vom 24.08.2018, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 25.03.2020 sowie den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen kann in der Zeit

vom 08.04.2020 bis einschließlich zum 13.05.2020

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Alten Rathaus, in Zimmer 113 (1. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 22.03.2020 folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2045 oder alternativ

(02043) 99 2501

stadtplanung@stadt-gladbeck.de

Angesichts der Tatsachen, dass mit Karfreitag, Ostermontag und dem 1. Mai drei gesetzliche Feiertage im Zeitraum der öffentlichen Auslegung liegen, und dass eine Einsichtnahme nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen kann, wurde der Zeitraum gegenüber der gesetzlichen Vorgabe von einem Monat um sechs Tage verlängert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Begründung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich: Horster Straße; zwischen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße einschließlich **Umweltbericht** vom 25.03.2020

- In der Begründung mit Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Mensch / menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wald, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich untersucht und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Artenschutzprüfung.
- In der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung werden insbesondere die entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie die durch die bauliche Beanspruchung entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Biotopschutz (u. a. durch Versiegelung) thematisiert. Ferner wird dargelegt, welche Beeinträchtigungen des Menschen durch Immissionen der angrenzenden Verkehrswege entstehen können.

Informationen zum Schutzgut Mensch:

Schallschutztechnische Bewertung der Lärmsituation nach Erweiterung des vorhandenen Netto-Marktes 2017

(TÜV Nord)

- Verkehr: Die Horster Straße weist in dem Abschnitt gemäß NW-SIB (Straßen.NRW) eine Verkehrsbelastung (DTV) von 10.900 Kfz mit 4,0 % Schwerverkehr auf. Mit der erweiterten Verkaufsfläche von gesamt 650 m² auf 1.000 m² steigt proportional auch das Kundenaufkommen. Auf Basis von Art und Größe der Verkaufsstellen ist von einem täglichen Kundenverkehr von 1.560 Kfz-Fahrten auszugehen, hinzu kommen 71 Kfz-Fahrten von Beschäftigten. Auf der Horster Straße wird sich die Verkehrsbelastung dadurch nur geringfügig um etwa 3% erhöhen.
- Lärm: Die heutigen Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr liegen nach der Umgebungslärmkartierung NRW im Plangebiet zwischen >60 und >70 dB(A) beim 24-h Pegel. Die vorhandene Lärmschutzwand schirmt das Plangebiet nach Osten und Norden ab. Bei einer Beschränkung der Anlieferzeit von 6 - 20 Uhr werden die Lärmimmissionen aller Aktivitäten im Plangebiet die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten der Umgebung einhalten; nur am Gebäude Horster Straße 89 wird der zulässige Immissionswert tagsüber von 55 dB (A) erreicht. Der Lärm wird auf der Horster Straße nur geringfügig um max. 0,7 dB (A) zunehmen.
- Die vorhandene Lärmschutzwand nach Osten hin wird auch weiterhin den Großteil des Lärmes von den dahinterliegenden Wohnhäusern abhalten. Weitere Maßnahmen sind gemäß Schallgutachten nicht erforderlich.

Grundwassermonitoring im Zuge der Sanierung 2014

(Lhotzky + Partner)

- Ergebnis: deutlich abnehmende Schadstoffkonzentrationen im Abstrom, durch Nutzungsausschluss des Grundwassers ergeben sich keine Konflikte, die das Wohnen beeinflussen.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

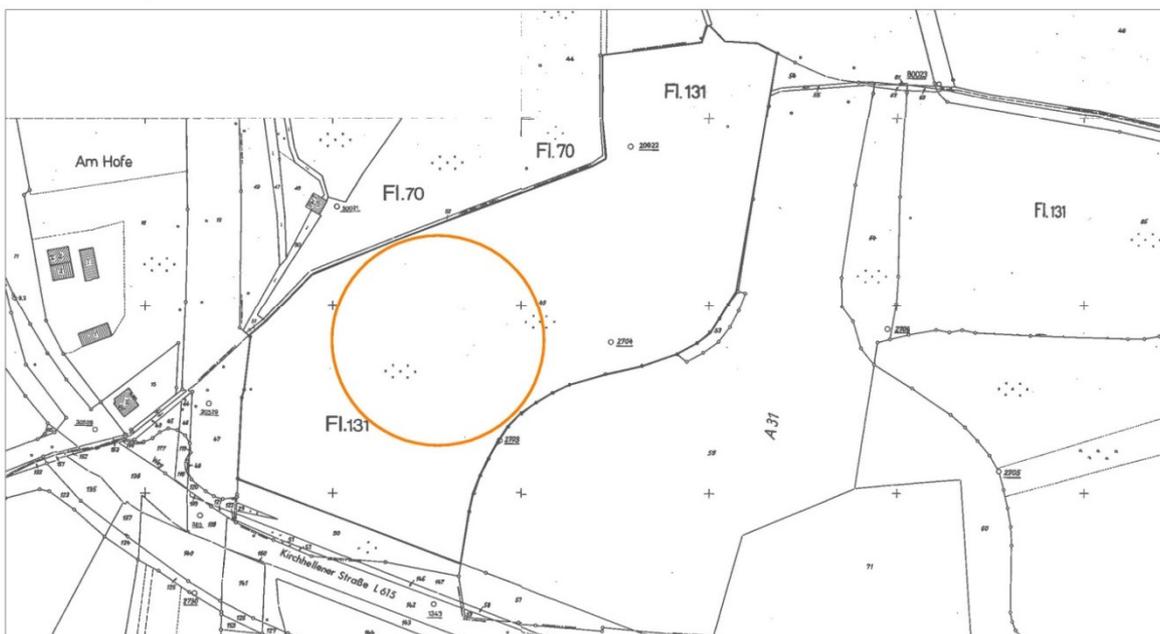
Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.03.2020

- Für das Plangebiet sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen. Außerdem sind keine Naturdenkmale, schutzwürdige Biotop oder Natura2000-Gebiete im näheren Umfeld vorhanden.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts vom 25.03.2020

- Die Bilanzierung ergibt bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein Gesamtdefizit von 482 Wertpunkten, das bei einer Umwandlung von Acker (Wertstufe 2) zu einer Waldaufforstung (Wertstufe 6) eine Fläche von $482 / 4 = 121 \text{ m}^2$ entspricht. Als externe Ausgleichsmaßnahme wird daher eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 121 m^2 an der Kirchhellener Straße in Gladbeck-Rentfort angelegt. Die Fläche ist Teil einer insgesamt ca. 25.000 m^2 großen Aufforstungsfläche auf dem Flurstück 49 der Flur 131, Gemarkung Gladbeck. Die vorgeschlagene Fläche wäre in Hinblick auf Größe und Lage geeignet, den Verlust an Wald vollständig auszugleichen.

Externe Kompensationsfläche Wald, Flur 131, Flurstück 49



Artenschutzprüfung als Teil des Umweltberichts 25.03.2020

- Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen (MTB 4408-1) wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten aufgeführt, bei denen es sich um vier Säugetierarten und 14 Vogelarten handelt. Bei den planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Vogelarten nach Messtischblatt handelt es sich überwiegend um Gebäudebrüter.
- Ergebnis: Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Arten sind daher bei Umsetzung der Planung nicht betroffen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Informationen zum Schutzgut Fläche:

Umweltbericht als Teil der Begründung 25.03.2020

- Durch die Erweiterung des Netto-Lebensmittelmarkts erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet um <10%. Da keine zu schützenden Böden betroffen sind, müssen keine Maßnahmen unternommen werden. Mit der geplanten Erweiterung des Parkplatzes wird dabei eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits im zuvor geltenden Bebauungsplan Nr. 10a, 6. Änderung als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt war.

Informationen zum Schutzgut Boden:

- Im Geltungsbereich befindet sich ein ehemaliges Tankstellengelände. Dieses wurde zwischenzeitlich umfangreich saniert.

Stellungnahme der **Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie**

vom 28.08.2018

- Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Graf Moltke 1“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Broich“, über dem auf Zinkblende, Bleiglanz und Schwefelerz verliehenen Bergwerksfeld „Klara II“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gottes Gnaden“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Wilhelm Gas“.
- Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im näheren Umfeld, westlich des Planvorhabens, folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:
 - 4407-S-11, Graf Moltke 1/2, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung,
 - 4407-S-16, Grubenanschlussbahn Graf Moltke 1/2 - Graf Moltke 3/4,
 - 4407-A-20, Graf Moltke 1/2, Halde westlich der Steinstraße.
- Ergebnis: Von den genannten Altlasten aus dem BAV-Katalog gehen keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet aus.

Informationen zum Schutzgut Wasser:

- Das Grundwasser ist im Plangebiet massiv durch BTX-Aromaten (Benzol, Toluol, Xylol) und durch MTBE (Methyl-tert-Butyl-Ether) verunreinigt. Eine Nutzung des Grundwassers ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Sicherstellung einer Sanierung des Grund-

wassers werden die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserpegel von einer Überbauung freigehalten.

Grundwassermonitoring im Zuge der Sanierung 2014

(Lhotzky + Partner)

- Ergebnis: deutlich abnehmende Schadstoffkonzentrationen im Abstrom, durch Nutzungsausschluss des Grundwassers ergeben sich keine Konflikte, die das Wohnen beeinflussen.

Informationen zum Schutzgut Luft:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.03.2020

- Die Horster Straße weist im Bereich des Plangebietes keine auffälligen Luftverunreinigungen auf und befindet sich im Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW. Die Horster Straße weist in dem Abschnitt eine Verkehrsbelastung DTV von 10.900 Kfz mit 4,0 % Schwerverkehr auf. Durch die geplante Erweiterung wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 3 % entstehen. Damit verbunden sind nur in geringem Maße zusätzliche Luftverunreinigungen.

Informationen zum Schutzgut Klima:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.03.2020

- Das Gebiet befindet sich in einem Stadtklimatop. Da sich die Versiegelung nur kleinflächig ändert, wird dies keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

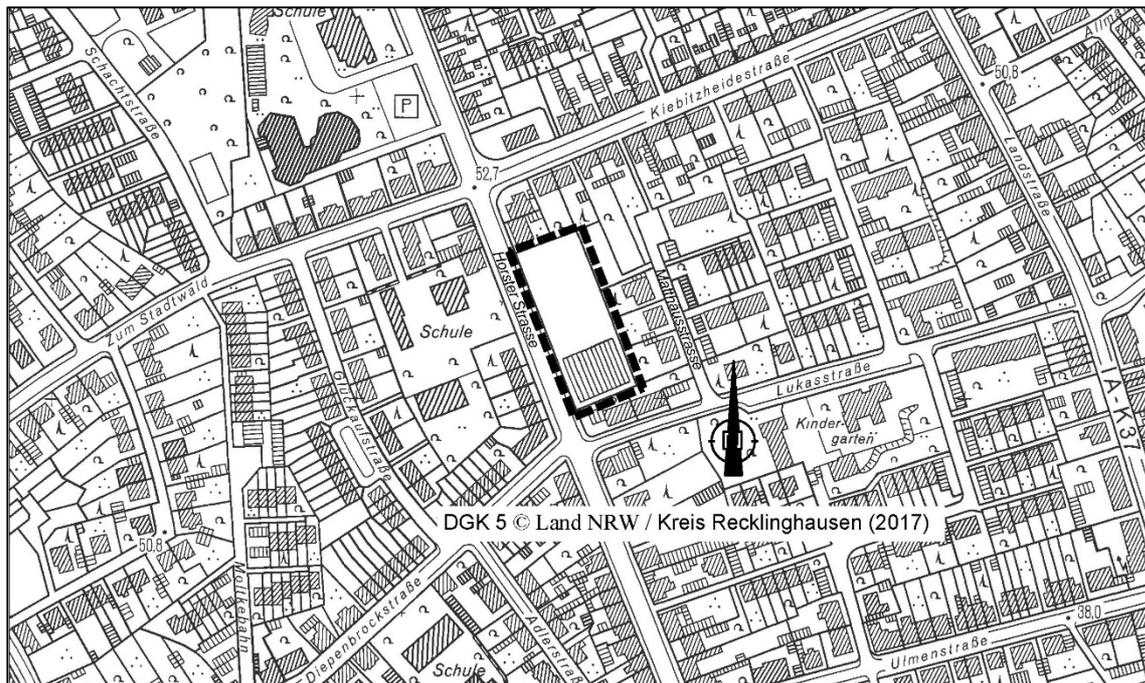
www.gladbeck.de/bauleitplanung

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich: Horster Straße; zwischen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplans Nr. 171, Gebiet: Horster Str. 101.

Gladbeck, den 30.03.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bebauungsplan Nr. 171
Gebiet: Horster Straße 101
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 171 beschlossen. Diese erfolgte erstmalig zwischen dem vom 20.11.2018 bis einschließlich zum 19.12.2018.

Es stellte sich nach der erfolgten Auslegung heraus, dass die Information zu den zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen nicht den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprach. Die öffentliche Auslegung ist demnach zu wiederholen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen des Plangebietes als Standort für großflächigen Einzelhandel geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 171, Gebiet: Horster Straße 101, in der Fassung vom 24.08.2018, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 25.03.2020 sowie den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen kann in der Zeit

vom 08.04.2020 bis einschließlich zum 13.05.2020

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Alten Rathaus, in Zimmer 113 (1. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 22.03.2020 folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2045 oder alternativ

(02043) 99 2501

stadtplanung@stadt-gladbeck.de

Angesichts der Tatsachen, dass mit Karfreitag, Ostermontag und dem 1. Mai drei gesetzliche Feiertage im Zeitraum der öffentlichen Auslegung liegen, und dass eine Einsichtnahme nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen kann, wurde der Zeitraum gegenüber der gesetzlichen Vorgabe von einem Monat um sechs Tage verlängert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Begründung des Bebauungsplans Nr. 171: Gebiet: Horster Straße 101 einschließlich **Umweltbericht** vom 25.03.2020

- In der Begründung mit Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Mensch / menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wald, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich untersucht und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Artenschutzprüfung.
- In der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung werden insbesondere die entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie die durch die bauliche Beanspruchung entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Biotopschutz (u. a. durch Versiegelung) thematisiert. Ferner wird dargelegt, welche Beeinträchtigungen des Menschen durch Immissionen der angrenzenden Verkehrswege entstehen können.

Informationen zum Schutzgut Mensch:

Schallschutztechnische Bewertung der Lärmsituation nach Erweiterung des vorhandenen Netto-Marktes 2017

(TÜV Nord)

- Verkehr: Die Horster Straße weist in dem Abschnitt gemäß NW-SIB (Straßen.NRW) eine Verkehrsbelastung (DTV) von 10.900 Kfz mit 4,0 % Schwerverkehr auf. Mit der erweiterten Verkaufsfläche von gesamt 650 m² auf 1.000 m² steigt proportional auch das Kundenaufkommen. Auf Basis von Art und Größe der Verkaufsstellen ist von einem täglichen Kundenverkehr von 1.560 Kfz-Fahrten auszugehen, hinzu kommen 71 Kfz-Fahrten von Beschäftigten. Auf der Horster Straße wird sich die Verkehrsbelastung dadurch nur geringfügig um etwa 3% erhöhen.
- Lärm: Die heutigen Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr liegen nach der Umgebungslärmkartierung NRW im Plangebiet zwischen >60 und >70 dB(A) beim 24-h Pegel. Die vorhandene Lärmschutzwand schirmt das Plangebiet nach Osten und Norden ab. Bei einer Beschränkung der Anlieferzeit von 6 - 20 Uhr werden die Lärmimmissionen aller Aktivitäten im Plangebiet die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten der Umgebung einhalten; nur am Gebäude Horster Straße 89 wird der zulässige Immissionswert tagsüber von 55 dB (A) erreicht. Der Lärm wird auf der Horster Straße nur geringfügig um max. 0,7 dB (A) zunehmen.
- Die vorhandene Lärmschutzwand nach Osten hin wird auch weiterhin den Großteil des Lärmes von den dahinterliegenden Wohnhäusern abhalten. Weitere Maßnahmen sind gemäß Schallgutachten nicht erforderlich.

Grundwassermonitoring im Zuge der Sanierung 2014

(Lhotzky + Partner)

- Ergebnis: deutlich abnehmende Schadstoffkonzentrationen im Abstrom, durch Nutzungsausschluss des Grundwassers ergeben sich keine Konflikte, die das Wohnen beeinflussen.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.03.2020

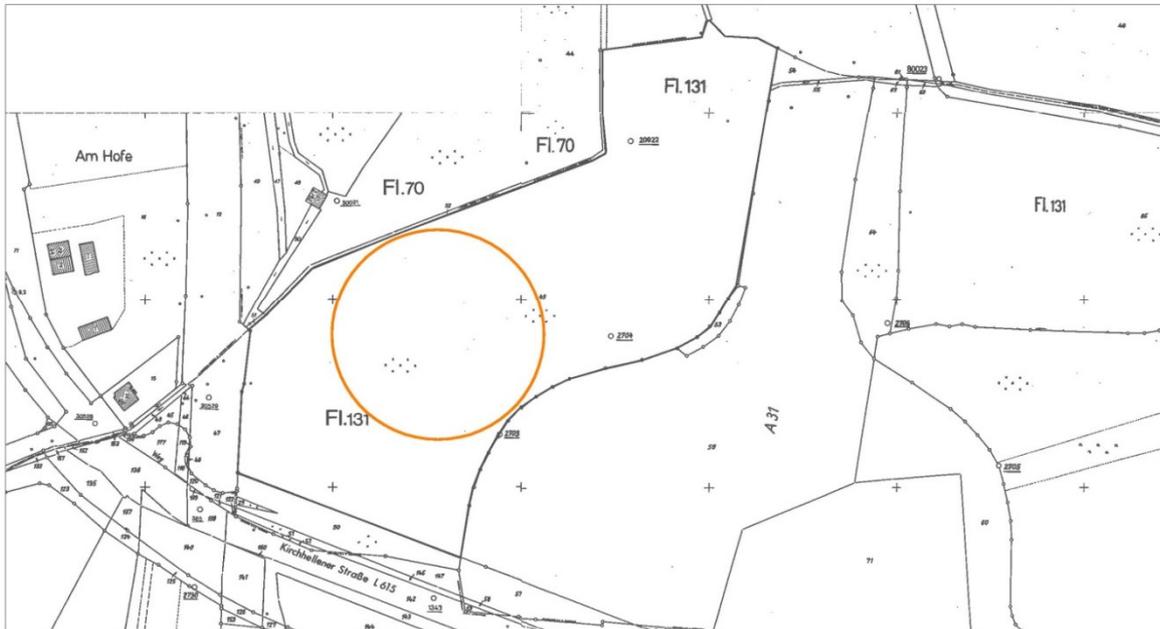
- Für das Plangebiet sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen. Außerdem sind keine Naturdenkmale, schutzwürdige Biotope oder Natura 2000-Gebiete im näheren Umfeld vorhanden.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts vom 25.03.2020

- Die Bilanzierung ergibt bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein Gesamtdefizit von 482 Wertpunkten, das bei einer Umwandlung von Acker (Wertstufe 2) zu einer Waldaufforstung (Wertstufe 6) eine Fläche von $482 / 4 = 121 \text{ m}^2$ entspricht. Als externe Ausgleichsmaßnahme wird daher eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 121 m² an der Kirchhellener Straße in Gladbeck-Rentfort angelegt. Die Fläche ist Teil einer insgesamt ca. 25.000 m² großen Aufforstungsfläche auf dem Flurstück 49 der Flur 131, Gemarkung

Gladbeck. Die vorgeschlagene Fläche wäre in Hinblick auf Größe und Lage geeignet, den Verlust an Wald vollständig auszugleichen.

Externe Kompensationsfläche Wald, Flur 131, Flurstück 49



Artenschutzprüfung als Teil des Umweltberichts vom 25.03.2020

- Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen (MTB 4408-1) wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten aufgeführt, bei denen es sich um vier Säugetierarten und 14 Vogelarten handelt. Bei den planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Vogelarten nach Messtischblatt handelt es sich überwiegend um Gebäudebrüter.
- Ergebnis: Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Arten sind daher bei Umsetzung der Planung nicht betroffen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Informationen zum Schutzgut Fläche:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.03.2020

- Durch die Erweiterung des Netto-Lebensmittelmarkts erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet um <10%. Da keine zu schützenden Böden betroffen sind, müssen keine Maßnahmen unternommen werden. Mit der geplanten Erweiterung des Parkplatzes wird dabei eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits im zuvor geltenden Bebauungsplan Nr. 10a, 6. Änderung als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt war.

Informationen zum Schutzgut Boden:

- Im Geltungsbereich befindet sich ein ehemaliges Tankstellengelände. Dieses wurde zwischenzeitlich umfangreich saniert.

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie

vom 28.08.2018

- Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Graf Moltke 1“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Broich“, über dem auf Zinkblende, Bleiglanz und Schwefelerz verliehenen Bergwerksfeld „Klara II“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gottes Gnaden“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Wilhelm Gas“.
- Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im näheren Umfeld, westlich des Planvorhabens, folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:
 - 4407-S-11, Graf Moltke 1/2, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung,
 - 4407-S-16, Grubenanschlussbahn Graf Moltke 1/2 - Graf Moltke 3/4,
 - 4407-A-20, Graf Moltke 1/2, Halde westlich der Steinstraße.
- Ergebnis: Von den genannten Altlasten aus dem BAV-Katalog gehen keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet aus.

Informationen zum Schutzgut Wasser:

- Das Grundwasser ist im Plangebiet massiv durch BTX-Aromaten (Benzol, Toluol, Xylol) und durch MTBE (Methyl-tert-Butyl-Ether) verunreinigt. Eine Nutzung des Grundwassers ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Sicherstellung einer Sanierung des Grundwassers werden die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserpegel von einer Überbauung freigehalten.

Grundwassermonitoring im Zuge der Sanierung 2014

(Lhotzky + Partner)

- Ergebnis: deutlich abnehmende Schadstoffkonzentrationen im Abstrom, durch Nutzungsausschluss des Grundwassers ergeben sich keine Konflikte, die das Wohnen beeinflussen.

Informationen zum Schutzgut Luft:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.03.2020

- Die Horster Straße weist im Bereich des Plangebietes keine auffälligen Luftverunreinigungen auf und befindet sich im Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW. Die Horster Straße weist in dem Abschnitt eine Verkehrsbelastung DTV von 10.900 Kfz mit 4,0 % Schwerverkehr auf. Durch die geplante Erweiterung wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 3 % entstehen. Damit verbunden sind nur in geringem Maße zusätzliche Luftverunreinigungen.

Informationen zum Schutzgut Klima:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 25.03.2020

- Das Gebiet befindet sich in einem Stadtklimatop. Da sich die Versiegelung nur kleinflächig ändert, wird dies keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.gladbeck.de/bauleitplanung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171, Gebiet: Horster Str. 101 erfolgt im Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Gladbeck, den 30.03.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird ein Bußgeldbescheid der Stadt Gladbeck vom 30.03.2020 an

Uwe Schlicht,

zuletzt bekannte Anschrift Bülser Str. 230 in 45966 Gladbeck,

durch öffentliche Bekanntgabe zugestellt (Az. 32-0000000669).

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnten.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung - Abteilung Einwohner- und Gewerbeswesen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer U31, eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 30.03.2020

I. A.

gez. Wirgs

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden zwei Bußgeldbescheide der Stadt Gladbeck vom 30.03.2020 an

Steven Collin,

zuletzt bekannte Anschrift Grabenstraße 38 in 45964 Gladbeck,

durch öffentliche Bekanntgabe zugestellt (Az. 32-0000000734 & 32-0000000742).

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnten.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung - Abteilung Einwohner- und Gewerbeswesen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer U31, eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 30.03.2020

I. A.

gez. Wirgs

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.